

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. September

1982

Inhalt:

	Seite
Bekanntmachungen:	
Vergütungsverhältnisse der hauptberuflichen im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter	167
Dienstbezüge der Pfarrer/Pfarrdiakone im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Beamten	176

Bekanntmachung

OKR 25. 8. 1982
Az. 21/513

Vergütungsverhältnisse der hauptberuflichen im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter

Gemäß § 1 der Arbeitsrechts-Regelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 41, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/81 vom 23. 2. 1981, GVBl. S. 33, findet der **Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT vom 17. 5. 1982** auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten sinngemäß Anwendung.

Ebenso findet dieser Tarifvertrag im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese die genannte kirchliche Arbeitsrechtsregelung durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Dadurch werden

- a) die Grundvergütungen und Ortszuschläge vom **1. Mai 1982 an um 3,6 v. H.** erhöht

und

- b) neben den für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) eine **Einmalzahlung von 40 DM** gewährt.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT und Tarifverträge für andere Mitarbeitergruppen (Arbeiter, Auszubildende, Praktikanten u. a.) vom 17. 5. 1982 sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl. 1982 Nr. 16 S. 429 ff.) veröffent-

licht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblattes, Postfach 85 (Augustenstr. 13) 7000 Stuttgart 1 – Fernruf (07 11) 66 76–27 27 –.

Die hiernach eingetretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die betreffenden Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben. Damit wird die Bekanntmachung vom 20. 8. 1981, GVBl. S. 85 ff., ersetzt. Abschnitt VII Urlaubsgeld der Bekanntmachung vom 14. 8. 1979, GVBl. S. 97 ff., und Abschnitt XII Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen und der Löhne auf die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers Nrn. 1, 2 und 4 ohne Tabellen 7 und 8 der Bekanntmachung vom 20. 8. 1981, GVBl. S. 85 ff., gelten sinngemäß weiterhin.

I.

1. Erhöhung der Grundvergütungen vom 1. 5. 1982 an

(1) Die neuen Grundvergütungssätze ergeben sich für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden

- a) Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X über 21 bzw. 23 Jahre aus der **Tabelle 1**;
b) Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, aus der **Tabelle 2**;

(2) Die neuen Grundvergütungssätze der unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden

- a) Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I über 20 Jahre (Vergütungsgruppen Kr.) ergeben sich aus **Tabelle 4**;
b) Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, betragen 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe.

2. Überschreitung der Endgrundvergütung

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a, VI b und VI c, die am 30. 4. 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. 5. 1982 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a und VI b um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. 7. 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.

3. Gesamtvergütungen der Angestellten unter 18 Jahren vom 1. 5. 1982 an

Die neuen Gesamtvergütungen ergeben sich

- für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten der Vergütungsgruppen VI a / b bis X aus der Tabelle 3,
- für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I aus der Tabelle 5.

II.

Stundenvergütungen vom 1. 5. 1982 an (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	10,74	Kr. I	11,70
IXb	11,32	Kr. II	12,24
IXa	11,53	Kr. III	12,84
VIII	11,97	Kr. IV	13,47
VII	12,75	Kr. V	14,17
VIa/b	13,58	Kr. VI	14,95
Vc	14,63	Kr. VII	16,08
Va/b	16,02	Kr. VIII	17,03
IVb	17,34	Kr. IX	18,07
IVa	18,83	Kr. X	19,18
III	20,47	Kr. XI	20,41
IIb	21,52	Kr. XII	21,63
IIa	22,67		
Ib	24,76		
Ia	26,91		
I	29,36		

III.

Ortszuschlag vom 1. 5. 1982 an

Für Mitarbeiter, ausgenommen

- die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Gesamtvergütungen nach Tabellen 3 und 5 erhalten,
 - die Helferinnen in Kindertagesstätten, die nach Abschnitt VIII Ziffer 2 Vergütung erhalten, und
 - die nebenberuflichen Mitarbeiter,
- gilt ab 1. 5. 1982 der Ortszuschlag der Tabelle 6.

Mit dem 49. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 17. 5. 1982, GABl. S. 435, ist der Ortszuschlag für die Angestellten durch Neufassung des § 29 BAT mit Wirkung ab 1. 5. 1982 eigenständig geregelt worden. Diese Ortszuschlagsregelung entspricht materiellrechtlich nach wie vor derjenigen für die Beamten, so daß zur Auslegung dieser tariflichen Bestimmungen weiterhin die Verwaltungsvorschriften zum BBesG dazu herangezogen werden.

IV.

Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der am 30. 4. 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. 5. 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung von 40 DM.

(2) In den Fällen des § 28 Abs. 1 (Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte in den Vergütungsgruppen II und I b vor Vollendung des 23. Lebensjahres) und des § 30 BAT (Angestellte unter 18 Jahren) steht die Einmalzahlung in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Angestellten maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT (Nichtvollbeschäftigte) gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. 5. 1982.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

V. Vergütungstabellen

Tabelle 1

**Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	—	3499,95	3689,68	3879,45	4069,20	4258,95	4448,74	4638,48	4828,24	5018,00	5207,76	5397,53	5587,27	5777,02	—
Ia	—	3226,01	3373,49	3520,92	3668,37	3815,82	3963,30	4110,78	4258,19	4405,65	4553,11	4700,59	4848,03	4989,41	—
Ib	—	2867,97	3009,73	3151,49	3293,23	3434,98	3576,75	3718,50	3860,26	4002,02	4143,76	4285,51	4427,28	4568,71	—
IIa	—	2542,15	2672,35	2802,58	2932,77	3062,99	3193,19	3323,39	3453,60	3583,82	3714,03	3844,23	3974,37	—	—
IIb	—	2370,31	2488,99	2607,67	2726,38	2845,07	2963,77	3082,46	3201,16	3319,86	3438,55	3557,24	3609,12	—	—
III	2259,31	2370,31	2481,30	2592,28	2703,29	2814,28	2925,28	3036,26	3147,25	3258,25	3369,28	3480,28	3585,86	—	—
IVa	2048,05	2149,61	2251,17	2352,72	2454,28	2555,84	2657,41	2758,98	2860,55	2962,12	3063,68	3165,24	3265,41	—	—
IVb	1872,59	1953,17	2033,74	2114,30	2194,84	2275,43	2355,98	2436,55	2517,13	2597,67	2678,25	2758,81	2769,52	—	—
Va	1655,81	1719,64	1783,45	1852,40	1923,20	1994,05	2064,89	2135,72	2206,57	2277,40	2348,24	2419,07	2484,87	—	—
Vb	1655,81	1719,64	1783,45	1852,40	1923,20	1994,05	2064,89	2135,72	2206,57	2277,40	2348,24	2419,07	2423,99	—	—
Vc	1565,20	1622,73	1680,33	1740,74	1801,14	1864,10	1931,12	1998,19	2065,20	2132,23	2198,42	—	—	—	—
VIa	1482,22	1526,67	1571,11	1615,57	1660,01	1705,78	1752,46	1799,13	1846,63	1898,44	1950,23	2002,05	2053,84	2105,66	2150,09
VIb	1482,22	1526,67	1571,11	1615,57	1660,01	1705,78	1752,46	1799,13	1846,63	1898,44	1950,23	1990,76	—	—	—
VII	1373,17	1409,26	1445,38	1481,46	1517,58	1553,67	1589,77	1625,88	1661,98	1699,07	1737,00	1764,35	—	—	—
VIII	1270,29	1303,30	1336,34	1369,35	1402,38	1435,40	1468,43	1501,44	1534,47	1559,01	—	—	—	—	—
IXa	1228,75	1261,59	1294,41	1327,23	1360,06	1392,88	1425,70	1458,53	1491,27	—	—	—	—	—	—
IXb	1182,69	1212,65	1242,60	1272,56	1302,51	1332,48	1362,43	1392,38	1417,71	—	—	—	—	—	—
X	1098,20	1128,18	1158,13	1188,07	1218,05	1248,00	1277,96	1307,93	1337,84	—	—	—	—	—	—

Tabelle 2
Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	Ib	2724,57	
IIa	2415,04		
IIb	2251,79		
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IVb	—	—	1872,59
Va/Vb	—	—	1655,81
Vc	1455,64	1502,59	1565,20
VIa/VIb	1378,46	1422,93	1482,22
VII	1277,05	1318,24	1373,17
VIII	1181,37	1219,48	1270,29
IXa	1142,74	1179,60	1228,75
IXb	1099,90	1135,38	1182,69
X	1021,33	1054,27	1098,20

Tabelle 3
Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1117,70	1057,72	1001,14	—	952,96	906,49
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1320,92	1250,03	1183,16	1156,16	1126,22	1071,30
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1524,14	1442,35	1365,19	1334,03	1299,49	1236,12

Tabelle 4
Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XI	2678,23	2819,65	2961,06	3055,96	3150,82	3245,71	3340,60	3435,49	3530,34	3619,88
Kr. X	2479,49	2615,57	2751,61	2842,91	2934,21	3025,53	3116,82	3208,13	3299,42	3383,57
Kr. IX	2295,08	2420,40	2545,72	2629,87	2714,02	2798,16	2882,29	2966,44	3050,58	3132,93
Kr. VIII	2125,01	2241,38	2357,74	2436,53	2515,30	2594,06	2672,84	2751,61	2830,36	2900,20
Kr. VII	1967,49	2074,89	2182,31	2255,69	2329,11	2402,52	2475,92	2549,32	2622,71	2685,36
Kr. VI	1822,47	1922,71	2022,99	2089,23	2155,46	2221,69	2287,94	2354,16	2420,40	2486,66
Kr. V	1703,06	1785,33	1870,80	1933,46	1996,11	2058,78	2121,44	2184,07	2246,75	2302,27
Kr. IV	1594,35	1668,08	1745,00	1796,59	1849,30	1906,60	1963,90	2021,18	2078,49	2132,19
Kr. III	1494,50	1562,09	1629,69	1675,76	1724,03	1772,41	1820,80	1872,59	1926,30	1974,64
Kr. II	1402,36	1463,79	1525,24	1566,70	1608,18	1649,65	1691,78	1735,33	1778,87	1814,34
Kr. I	1317,86	1371,61	1425,38	1462,25	1499,11	1535,97	1572,86	1609,72	1646,59	1678,87
Kr. XII	1239,54	1287,16	1334,77	1367,02	1399,26	1431,52	1463,79	1496,03	1528,29	1560,56

Tabelle 5
Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	984,23	1027,30	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1163,18	1214,08	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1342,13	1400,87	1464,24

Tabelle 6
Ortszuschläge ab 1. Mai 1982
 – Monatsbeträge in DM –

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete*)									
		ohne Kindergeld- berechtigung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	t	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Angestellte in Vergütungsgruppen IIb – I											
I b	656,90	781,12	887,40	988,96	1036,10	1125,41	1214,73	1325,98	1437,23	1548,48	1659,73
Angestellte in Vergütungsgruppen Va/b – III und Kr. VII bis Kr. XII											
I c	583,81	708,03	814,31	915,87	963,01	1052,32	1141,64	1252,89	1364,14	1475,39	1586,64
Angestellte in Vergütungsgruppen X – Vc und Kr. I bis Kr. VI											
II	549,96	668,26	774,54	876,10	923,24	1012,55	1101,87	1213,12	1324,37	1435,62	1546,87

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 111,25 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.
 Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

VI.

Zulagen an Angestellte

Für die Zulagen an Angestellte, die bisher aufgrund der Tarifverträge über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, über Zulagen an technische Angestellte und über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst zu zahlen waren, sind mit Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. 5. 1982, GABl. S. 437, mit Wirkung ab 1. 5. 1982 eigenständige tarifliche Regelungen getroffen worden. Diese Zulagenregelung entspricht materiellrechtlich der bisherigen entsprechend derjenigen für die Beamten.

VII.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlungen

1. a) Nachzahlungen auf Grund der vorgenannten Tarifverträge vom 17. 5. 1982, veröffentlicht im GABl. 1982 Nr. 16 S. 429 ff., sind beitragsrechtlich grundsätzlich dem Monat zuzurechnen, in dem der entsprechende Tarifvertrag abgeschlossen worden ist.

Im Interesse einer Vereinfachung des Beitragsabrechnungsverfahrens ist zugelassen, bei Tarifverträgen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats abgeschlossen werden, als Tag des Tarifabschlusses den Ersten des folgenden Monats zugrunde zu legen. Da die Tarifverträge das Datum vom 17. 5. 1982 tragen, ergibt sich folgendes:

Werden die Tarifverträge vom 17. 5. 1982 erstmals bei der Zahlung der Bezüge für den Monat Juni 1982 berücksichtigt, sind die nach den bisherigen Bezügen bemessenen Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Mai 1982 (bei Auszubildenden und Praktikanten für die Monate März bis Mai 1982) nicht neu zu berechnen. Den neuen Bezügen für den Monat Juni 1982 sind jedoch für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge die für den Monat Mai 1982 (bzw. für die Monate März bis Mai 1982) nachzuzahlenden Beträge, einschließlich der für den Monat Mai 1982 zustehenden Einmalzahlung, hinzuzurechnen.

b) Werden die neuen Tarifverträge erstmals bei der Zahlung der Bezüge für den Monat Juli 1982 berücksichtigt, sind die nach den bisherigen Bezügen bemessenen Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Mai 1982 (bzw. für die Monate März bis Mai 1982) nicht neu zu berechnen. Für den Monat Juni 1982 sind die Sozialversicherungsbeiträge unter Zugrundelegung der neuen Bezüge für diesen Monat unter Hinzurechnung der für den Monat Mai 1982 (bzw. für die Monate März bis Mai 1982) nachzuzahlenden Beträge, einschließlich der für den Monat Mai 1982 zustehenden Einmalzahlung, neu zu berechnen. Der Beitragsbemessung für den Monat Juli 1982 sind die neuen Bezüge für diesen Monat zugrunde zu legen.

c) War am 1. Juni 1982 nach § 383 Satz 1 RVO kein Beitrag zu entrichten (Beitragsfreiheit bei Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld), so bleibt auch die Nachzahlung für den Monat Mai 1982 (bzw. für die Monate März bis Mai 1982) beitragsfrei.

2. Für die Beitragsberechnung zur Zusatzversicherung sind Nachzahlungen dem laufenden Entgelt des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen.

Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

VIII.

Helferinnen in Kindertagesstätten

1. Helferinnen in Kindertagesstätten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt*), sind in die Vergütungsgruppe X BAT einzugruppieren.

Nach 2 Jahren Bewährung in der Vergütungsgruppe X BAT rücken sie in die Vergütungsgruppe IX b BAT auf.

2. Helferinnen in Kindertagesstätten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt, sind nach den für nebenberufliche Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Arbeitsrechtsregelungen zu vergüten (GVBl. 1982 Nr. 11 S. 144 und 145).

3. Für Helferinnen in Kindertagesstätten, die nach § 8 Absatz 4 Nr. 3 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 24. 7. 1979, GBl. S. 294, in der Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergarten-Gruppe auf Dauer anerkannt sind, wird seit 1. 1. 1979 ein Personalkostenzuschuß wie für Fachkräfte gewährt. Alle nicht anerkannten Helferinnen sind nach wie vor nicht zuschufähig und dürfen nicht mehr als Leiterinnen oder Gruppenleiterinnen beschäftigt werden. Sie sollten, soweit noch nicht geschehen, durch Fachkräfte nach Maßgabe der Richtlinien bzw. der Verordnung zum Kindergartengesetz - Personalkostenzuschuß - GVBl. 1972 Nr. 8 S. 75 und GVBl. 1981 Nr. 3 S. 15 ff. ersetzt werden, sobald die Personallage dies möglich macht. Helferinnen, die 15 oder mehr Jahre in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsgrad bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch in der Regel unkündbar (§ 53 Absatz 3 und § 19 BAT).

*) Die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung ausschließlich der Pausen beträgt seit 1. 10. 1974 wöchentlich 40 Stunden (§ 15 Abs. 1 BAT). Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung für Vollbeschäftigung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

Es wird erneut empfohlen, keine Helferinnen mehr einzustellen. Zweitplätze sollten mit Anerkennungspraktikanten oder Kinderpflegerinnen besetzt werden.

4. Für Helferinnen, die nicht unter die Vorschrift des § 8 Absatz 4 Nr. 3 des Kindergartengesetzes fallen, kann über das Diakonische Werk beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 3 a Absatz 2 des Kindergartengesetzes die Zulassung einer Ausnahme zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe beantragt werden. Dabei handelt es sich um sogenannte Härtefälle, von denen jedoch nicht die Tätigkeit einer Helferin als Zweitkraft erfaßt wird.

IX.

Vorpraktikanten in Kindertagesstätten

1. Vorpraktikanten sind Zusatzkräfte, keine Zweitkräfte, wie das Kindergartengesetz sie vorsieht. Im Mittelpunkt ihres Rechtsverhältnisses hat die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu stehen. Ihr Einsatz ist dementsprechend zu regeln.
2. Die Vorpraktikanten sollen einen Unterhaltszuschuß von monatlich mindestens 100 DM und höchstens 250 DM erhalten. Bei der Bemessung des Unterhaltszuschusses wird man sich an der Finanzlage der Gemeinde und an den persönlichen Verhältnissen des Vorpraktikanten zu orientieren haben. Mit Vorpraktikanten können nur Verträge für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung (zu gleichen Bedingungen wie im ersten Jahr) sollte nur in berechtigten Ausnahmefällen vorgesehen werden.

Hierzu folgende Hinweise:

Eine Ausbildung als Erzieherin an einer Fachschule soll gemäß den Zulassungsordnungen der Ausbildungsstätten ein einjähriges Vorpraktikum im Erziehungsdienst vorausgehen. Wenn es den Bewerberinnen nicht gelingt, nach Abschluß der einjährigen Vorpraktikantenzeit einen Ausbildungsplatz an einer Fachschule zu erlangen, kann ausnahmsweise und nur dann eine Verlängerung des Vorpraktikantenverhältnisses bis zu einem weiteren Jahr zu den gleichen Bedingungen vereinbart werden, wenn nach wie vor eine Ausbildung als Erzieherin angestrebt wird, denn auch dann steht die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten für die spätere Ausbildung noch im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses und hat die Beschäftigung nicht den Charakter eines Arbeitsverhältnisses angenommen (Helfertätigkeit).

Sollte sich die Mitarbeiterin bis zum Ablauf der einjährigen Vorpraktikantenzeit endgültig dafür entschieden haben, eine Ausbildung als Erzieherin nicht aufzunehmen, kann einer Weiterbeschäftigung — auch zur Überbrückung einer berufslosen Zeit — nicht zugestimmt werden, weil dann die Tätigkeit als Arbeitsverhältnis einzuordnen wäre und die Beschäftigung von Nichtfachkräften (Helferinnen) aus fachlichen und fiskalischen (kein Personalkostenzuschuß) Gründen nicht befürwortet werden kann.

3. Vorpraktikanten sind in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig. Die Beiträge sind bis zu einem Arbeitsentgelt von z. Z. monatlich 470 DM oder wöchentlich 109,67 DM ($\frac{1}{10}$ der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung), also auch bei einem Unterhaltszuschuß bis zu höchstens 250 DM, kraft Sozialversicherungsrecht in voller Höhe allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Zur Zusatzversicherung besteht für diesen Personenkreis keine Versicherungspflicht.

4. An Vorpraktikanten sind, entsprechend der staatlichen Handhabung, außer dem Unterhaltszuschuß keine weiteren Zahlungen oder Leistungen (wie vermögenswirksame Leistung, einmalige Zuwendung, Urlaubsgeld) zu gewähren.

X.

Praktikanten für Berufe des Erziehungsdienstes

1. Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GABI. 1971 S. 221, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. 5. 1982, GABI. S. 448 f., findet im landeskirchlichen Bereich auch auf die Praktikanten für den Beruf des Erziehers, der Erzieherin, Kindergärtnerin, Hortnerin und Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat (berufspraktisches Jahr = Anerkennungsjahr), sinngemäß Anwendung.

Das monatliche Entgelt der Praktikanten für den vorgenannten Beruf, ausgenommen Kinderpflegerin, beträgt mit Wirkung ab 1. 3. 1982

für Ledige	1 286,17 DM,
für Verheiratete	1 365,05 DM.

Die Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin erhalten mit Wirkung ab 1. 3. 1982 folgendes monatliches Entgelt:

Ledige	1 217,56 DM,
Verheiratete	1 296,44 DM.

Die nach dem Tarifvertrag vom 17. 5. 1982 ab 1. 3. 1982 erhöhten Entgelte sind an Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. 4. 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nicht nachzuzahlen, es sei denn, sie sind in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den (kirchlichen oder sonstigen) öffentlichen Dienst eingetreten.

Eine Einmalzahlung wird nicht gewährt.

2. Versicherungspflicht besteht für die Praktikanten in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), jedoch nicht bei der Zusatzversicherung.

Die Praktikanten erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von 6 Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von 12 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

3. Zulagen an Angestellte nach tarifrechtlichen Vorschriften sind an Praktikanten nicht zu zahlen. Dagegen haben Praktikanten Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers und auf die (Weihnachts-)Zuwendung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften.

Im übrigen finden die arbeits- und vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

4. Nach § 3 a Absatz 1 des Kindergartengesetzes sind Anerkennungspraktikanten während des berufspraktischen Jahres nicht zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe befugt. Sie können künftig in der Regel nur noch als Zweitkräfte eingesetzt werden. Kurzfristige Vertretungen und die Übernahme einer eigenen Kleingruppe sind ausnahmsweise möglich, jedoch nicht vor Ablauf einer mindestens viermonatigen Praktikantentätigkeit. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diakonischen Werkes.

Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin können grundsätzlich nur als Zweitkräfte eingesetzt werden.

XI.

Fachhochschulstudenten

Die tariflichen Bestimmungen für Praktikanten für Berufe des Erziehungsdienstes (Abschnitt IX) sind für Studierende der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in den Praxissemestern im Bereich des Landes Baden-Württemberg nicht anzuwenden.

Fachhochschulstudenten mit achtsemestriger einphasiger Ausbildung (aus Baden-Württemberg und Bayern) haben bei der Ableistung vorgeschriebener praktischer Tätigkeiten während des Studiums (Praxissemester) Anspruch auf individuelle Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Sie haben deshalb keinen Rechtsanspruch auf Vergütung, Ausbildungsbeihilfe oder sonstige Leistungen.

Für die Dauer der Praxissemester – insgesamt höchstens für 12 Monate – erhalten Studierende einen (BAföG-unschädlichen) Unkostenbeitrag von 137,- DM monatlich, wenn sie ihre Praxissemester bei einer Einrichtung der Evang. Landeskirche in Baden oder bei einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden angeschlossen ist, ableisten.

Die Beschäftigung von Studierenden während der Praxissemester ist vorher mit dem Evang. Oberkirchenrat abzusprechen. Dieser erstattet auf Antrag die entstandenen Aufwendungen für den Unkostenbeitrag.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat in seinem Urteil 12 RK 10/79 vom 17. Dezember 1980 (Musterprozeß) entschieden, daß Studierende von Fachhochschulen für die Zeit der Ableistung der Praxissemester in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) versicherungs- und beitragsfrei sind, wenn die Studien- und Prüfungsordnung die Praxissemester (als Teil der Ausbildung) vorschreibt. Bei der Evang. Fachhochschule Freiburg ist das der Fall.

In der Krankenversicherung unterliegen die Studierenden jedoch der Versicherungspflicht gemäß § 165 Abs. 1 Nr. 5 der RVO (Studentische Krankenversicherung).

XII.

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen werden hiermit aufgefordert, die Bezüge ihrer Mitarbeiter entsprechend zu erhöhen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Es haben gegenüber ihren Arbeitgebern (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Landeskirche) einen **Rechtsanspruch**

- a) die im hauptberuflichen Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) und seiner Vergütungstarifverträge nach Maßgabe des als Arbeitsrechts-Regelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) geltenden kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Neufassung vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 41, zuletzt geändert durch Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/81 vom 23. 2. 1981, GVBl. S. 33;

- b) die im Arbeiterverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II) nach Maßgabe des als Arbeitsrechts-Regelung für Arbeiter (AR-Arb) geltenden kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse für Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Neufassung vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 43, zuletzt geändert durch Arbeitsrechts-Regelung Nr. 2/81 vom 23. 2. 1981, GVBl. S. 34;

die ab 1. 5. 1982 geltenden Löhne sind unterm 21. 6. 1982, GVBl. S. 145 f., bekanntgegeben;

- c) die nebenberuflichen Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des als Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng) geltenden kirchlichen Gesetzes über die Rechtstellung und die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich

der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 30. 10. 1975, GVBl. 1976 S. 33, und der Verordnung dazu vom 2. 3. 1976, GVBl. S. 35, zuletzt geändert durch Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 vom 2. 6. 1980, GVBl. S. 73;

die ab 1. 5. 1982 geltenden Stundenvergütungen sind unterm 15. 7. 1982, GVBl. S. 144 f., bekanntgegeben.

Bei allen Einzelfragen, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenvorstände unmittelbar an die Personalverwaltung des Evang. Oberkirchenrats in 7500 Karlsruhe 1, Blumenstr. 1, wenden, nicht mehr an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

Im übrigen wird auf die seit 1. 9. 1982 geltende Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 6 KVHG vom 20. 4. 1982, GVBl. S. 149 f., und auf die Hinweise dazu vom 8. 7. 1982, GVBl. S. 152 f., verwiesen und um Beachtung gebeten.

Vertragsformulare werden von der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe auf Bestellung ausgeliefert. Lediglich Vertragsmuster für Praktikanten (Vorpraktikanten und Berufspraktikanten in Kindertagesstätten) sind bis auf weiteres noch bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Vorholzstr. 3-7, 7500 Karlsruhe 1, erhältlich bis die in Bearbeitung befindliche Neufassung ausgeliefert wird, worauf wir zu gegebener Zeit hinweisen werden.

OKR 27. 8. 1982
Az. 22/5-3973

Dienstbezüge der Pfarrer/ Pfarrdiakone im öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis und Beamten

Nachstehend werden die **ab 1. August 1982** vorbehaltlich gesetzlicher Regelung anzuwendenden Grundgehalts- und Ortszuschlagstabellen für die Pfarrer, Pfarrdiakone im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Beamten bekanntgeben. Diese Tabellen gehören zu dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 - BBVAnpG 82 - bzw. zum betreffenden Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 15. 7. 1982 Az.: P-5002-9 und werden dann die Tabellen im GVBl. 1981 S. 96 f. ersetzen.

Aufgrund des genannten Gesetzentwurfs erhalten Empfänger von Dienstbezügen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen auch eine **einmalige Zahlung von 40,- DM**. Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge wegen Teilzeitbeschäftigung nicht in voller Höhe, so sind nur entsprechende Teile der einmaligen Zahlung zu zahlen. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 1. August 1982. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrags, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 40,- DM ergibt, wenn sie für den Monat August 1982 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

Grundgehaltssätze *)

(Monatsbeträge in DM) ab 1. August 1982

Besol- dungs- gruppe	Orts- zu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 5	II	1171,61	1215,94	1260,27	1304,60	1348,93	1393,26	1437,59	1481,92	1526,25	1570,58					
A 6		1240,60	1286,55	1332,50	1378,45	1424,40	1470,35	1516,30	1562,25	1608,20	1654,15	1701,21				
A 7		1340,46	1386,41	1432,36	1478,31	1524,26	1570,21	1616,16	1662,11	1709,62	1757,87	1806,12	1856,15	1909,72		
A 8		1403,81	1460,45	1517,09	1573,73	1630,37	1687,51	1746,98	1806,45	1868,99	1935,01	2001,03	2067,05	2133,07		
A 9	Ic	1568,51	1626,95	1687,84	1749,21	1811,71	1879,82	1947,93	2016,04	2084,15	2152,26	2220,37	2288,48	2356,59		
A 10		1717,55	1802,17	1866,79	1971,41	2056,03	2140,65	2225,27	2309,89	2394,51	2479,13	2563,75	2648,37	2732,99		
A 11		2001,09	2087,79	2174,49	2261,19	2347,89	2434,59	2521,29	2607,99	2694,69	2781,39	2868,09	2954,79	3041,49	3128,19	
A 12		2179,45	2282,83	2386,21	2489,59	2592,97	2696,35	2799,73	2903,11	3006,49	3109,87	3213,25	3316,63	3420,01	3523,39	
A 12a		2378,10	2481,48	2584,86	2688,24	2791,62	2895,00	2998,38	3101,76	3205,14	3308,52	3411,90	3515,28	3618,66	3722,04	
A 13	Ib	2469,56	2581,17	2692,78	2804,39	2916,00	3027,61	3139,22	3250,83	3362,44	3474,05	3585,66	3697,27	3808,88	3920,49	
A 13a		2514,17	2642,24	2770,31	2898,38	3026,45	3154,52	3282,59	3410,66	3538,73	3666,80	3794,87	3922,94	4051,04	4179,08	
A 14		2542,07	2686,78	2831,49	2976,20	3120,91	3265,62	3410,33	3555,04	3699,75	3844,46	3989,17	4133,88	4278,59	4423,30	
A 14a		2697,32	2850,29	3003,26	3156,23	3309,20	3462,17	3615,14	3768,11	3921,08	4074,05	4227,02	4379,99	4532,96	4685,93	
A 15		2866,29	3025,38	3184,47	3343,56	3502,65	3661,74	3820,83	3979,92	4139,01	4298,10	4457,19	4616,28	4775,37	4934,46	5093,55
A 15a		3038,69	3209,11	3379,53	3549,95	3720,37	3890,79	4061,21	4231,63	4402,05	4572,47	4742,89	4913,31	5083,73	5254,15	5424,57
A 16		3185,57	3369,58	3553,59	3737,60	3921,61	4105,62	4289,63	4473,64	4657,65	4841,66	5025,67	5209,68	5393,69	5577,70	5761,71

*) Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrerberesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehalttsfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM gewährt. Soweit an Beamte ruhegehalttsfähige Stellenzulagen zu zahlen sind, richten sich diese nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Ortszuschläge ab 1. August 1982

(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete*)								
		ohne Kindergeld- berechti- gung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ib	656,90	781,12	887,40	988,96	1036,10	1125,41	1214,73	1325,98	1437,23	1548,48
Ic	583,81	708,03	814,31	915,87	963,01	1052,32	1141,64	1252,89	1364,14	1475,39
II	549,96	668,26	774,54	876,10	923,24	1012,55	1101,87	1213,12	1324,37	1435,62

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 111,25 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.